

**Bericht
der Geschäftsprüfungskommission (GPK) *
im Zusammenhang mit dem Mordfall
auf dem Zollikerberg**

Inhalt

Einleitung

- a) Ausgangssituation
- b) Auftrag und Fragestellung der GPK

Tätigkeitsbericht der GPK

- a) Beigezogene Akten
- b) Schriftliche und mündliche Befragungen
- c) Besuch der Tagung über den Umgang mit Sexualstraftätern
- d) Besuch der Strafanstalt Pöschwies

Frage 1: Wie kam es zur Fehlbeurteilung der Gemeingefährlichkeit von Hauert?

- a) Strafvollzug
- b) Urlaubswesen
- c) Die Beurteilung der Gemeingefährlichkeit und der Therapierbarkeit von Hauert
- d) Kritische Überlegungen der Geschäftsprüfungskommission

Frage 2: Wurden vom Regierungsrat in der Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse irreführende, mangelhafte oder falsche Antworten erteilt?

- a) Antwort vom 12. Januar 1994 auf die Interpellation Schibli (KR-Nr. 348/1993) und die Anfrage Fehr (KR. Nr. 321/1993)
- b) Antwort vom 17. August 1994 auf die Anfrage Fehr (KR-Nr. 173/1994)
- c) Antwort vom 12. Juni 1996 auf die Dringliche Interpellation Troesch (KR-Nr. 150/1996)

Frage 3: Sind die von der Justizdirektion getroffenen Massnahmen geeignet, ähnliche Vorfälle in Zukunft zu vermeiden?

- a) Massnahmen vor dem Mordfall Hauert
- b) Massnahmen nach dem Mordfall vom 30. Oktober 1993
- c) Die Untersuchungskommission Bertschi

Zur Frage einer PUK

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. Werner Hegetschweiler, Langnau a.A. (Präsident); Martin Bornhauser, Uster; Franziska Frey-Wettstein, Zürich; Ernst Frischknecht, Dürnten; Julia Gerber Rüegg, Wädenswil; Silvia Kamm, Bonstetten; Gustav Kessler, Dürnten; Susi Moser-Cathrein, Urdorf; Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil; Ernst Stocker, Wädenswil; Richard Stucki, Andelfingen; Sekretärin: Dr. Evi Didierjean Leimgruber

Einleitung

a) Ausgangssituation

Am 30. Oktober 1993 beging Erich Hauert den Mord an einer jungen Frau im Zollikerberg. Das unfassbare Verbrechen geschah während eines Hafturlaubs des Täters aus der damaligen Strafanstalt Regensdorf. E. Hauert war am 3. Juni 1985 vom Obergericht wegen wiederholten Mordes, wiederholter qualifizierter Notzucht und weiterer schwerer Delikte zu lebenslänglichem Zuchthaus (ohne Verwahrung) verurteilt worden. Er trat seine Strafe nach 720 Tagen Untersuchungshaft am 19. Juni 1985 in Regensdorf an. Am 22. Juni 1988 hatte er den ersten begleiteten Urlaub, am 27. April 1991 den ersten Urlaub, der nicht von Anstaltspersonal, sondern von Familienangehörigen begleitet war. Im ganzen hatte Hauert 32 von Anstaltspersonal begleitete und 71 Urlaube ohne Begleitung durch Anstaltspersonal (teilweise aber durch Familienangehörige begleitet), wovon 10 mit auswärtigem Übernachten, den letzten vom 29. Oktober auf den 30. Oktober 1993, dem Mordtag.

In verschiedenen parlamentarischen Vorstössen (siehe Anhang 4) wurden kritische Fragen zur Strafvollzugspraxis gestellt.

Nachdem die Täterschaft von Hauert feststand, setzte der damalige Justizdirektor Leuenberger am 8. November 1993 eine Untersuchungskommission (UK) ein (siehe Anhang 2). Der Schlussbericht der UK Bertschi datiert vom 3. Mai 1994.

Am 18. Juli 1996 beauftragte Justizdirektor Notter einen ausserkantonalen Staatsanwalt mit einer Strafuntersuchung gegen Beamte der Justizdirektion, die für die Urlaubserteilung zuständig waren. Dieser Auftrag wurde am 27. September 1996 ausgedehnt auf die Berichterstattung über allfällige im Rahmen der Abklärungen festgestellte "organisatorische, strukturelle oder sonstige Missstände, Fehler oder Unklarheiten innerhalb der Verwaltung". Der beauftragte Staatsanwalt hat seine Abklärungen noch nicht abgeschlossen. Mit seinem Bericht ist noch im ersten Quartal 1997 zu rechnen.

Vom Anwalt der Eltern der ermordeten Frau wurde eine Haftungsklage gegen den Kanton Zürich eingereicht. Das Verfahren vor Bundesgericht betreffend Staatshaftung wurde auf gemeinsames Begehren der Klägerschaft und des beklagten Kantons Zürich bis zum Abschluss der von Staatsanwalt Dr. Keller geführten Strafuntersuchung sistiert.

b) Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist Teil der parlamentarischen Oberaufsicht. Sie hat sich einerseits mit der politischen Dimension der Angelegenheit zu befassen, andererseits mit der Frage der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit des staatlichen Handelns sowie des Funktionierens der regierungsrätlichen Aufsicht. Sie führt keine Strafuntersuchung. Die GPK beauftragte am 13. September 1996 eine Dreierdelegation mit der Abklärung der Verwaltungstätigkeit im Mordfall Hauert und mit der Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie kam es zur Fehlbeurteilung der Gemeingefährlichkeit von Hauert?**
- 2. Wurden vom Regierungsrat in der Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse irreführende, mangelhafte oder falsche Auskünfte erteilt?**
- 3. Sind die von der Justizdirektion getroffenen Massnahmen geeignet, ähnliche Vorfälle in Zukunft zu vermeiden?**

Im folgenden erstattet die GPK Bericht über ihre Tätigkeit.

Tätigkeitsbericht der GPK

a) Beigezogene Akten

- die Obergerichtsurteile von 1985 und 1996 (inklusive Plädoyer des Staatsanwaltes)
- die psychiatrischen Gutachten von 1984, 1995, 1996, eine psychiatrische Stellungnahme zu den beiden letzten Gutachten und die Testauswertung von 1990 in der Klinik Rheinau
- der Bericht der Untersuchungskommission Bertschi
- die Antworten der Regierung auf die parlamentarische Vorstösse und die betreffenden Protokolle der Ratsdebatten
- das Vollzugskonzept für die Strafanstalt Pöschwies und die Vorarbeiten dazu
- der Leitfaden der kantonalen Strafanstalt Regensdorf für das Urlaubswesen vom April 1992
- die Insassenkarte von Hauert mit der Urlaubsregistrierung

Zahlreiche weitere Akten wurden der GPK von der Justizdirektion, der Staatsanwaltschaft und der Gefängnisdirektion spontan oder auf Verlangen abgegeben.

b) Schriftliche und mündliche Befragungen

Die GPK-Delegation führte unter anderem Aussprachen

- mehrmals mit Justizdirektor Dr. M. Notter, Generalsekretär Dr. T. Manhart und dem stellvertretenden Generalsekretär lic. iur. A. Werren
- mit dem Ersten Staatsanwalt Dr. M. Bertschi
- mit Frau Kantonsrätin F. Troesch-Schnyder
- mit H.U. Meier, Direktor der Strafanstalt Pöschwies
- mit Staatsanwalt Dr. P. Schmid, der im zweiten Prozess (1996) gegen Hauert die Anklage vertrat
- mit Dr. med. W. Buck, Chefarzt des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD)
- mit dem ehemaligen leitenden Psychologen des PPD
- mit dem ehemaligen Psychotherapeuten von Hauert
- mit dem früheren Vorsteher der Justizdirektion und heutigem Bundesrat M. Leuenberger
- mit Dr. H. Ribi, ehemaliger Generalsekretär der Justizdirektion
- mit Dr. E. Weilenmann, juristischer Sekretär der Justizdirektion, ehemaliger stellvertretender Generalsekretär derselben Direktion

Die von der GPK-Delegation befragten Personen wurden auf Anordnung von Regierungsrat Notter vom Amtsgeheimnis entbunden. Er verzichtete auch darauf, bei den Anhörungen dabei-zusein. Zusammen mit der speditiven und uneingeschränkten Überlassung aller gewünschten Akten ermöglichte dieses kooperative Verhalten ein rasches und gründliches Arbeiten der GPK.

c) Besuch der Tagung über den Umgang mit Sexualstraftätern vom 27. November 1996

An dieser Tagung mit internationaler Beteiligung wurden von Dr. Ray Wyre, Birmingham, und Dr. F. Urbaniok, Oberarzt des PPD, Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter in Grossbritannien und das "Langenfelder Modell" in Hamburg ausführlich besprochen. Dabei musste festgestellt werden, dass die Behandlung von Sexualstraftätern auch im Ausland ein grosses Problem darstellt.

d) Besuch der Strafanstalt Pöschwies.

Die GPK besuchte in einer Ganztages-sitzung am 13. Dezember 1996 die Strafanstalt Pöschwies und liess sich über die Praxis und die Probleme des Strafvollzugs bei gemeingefährlichen Straftätern informieren; es nahmen teil: der Justizdirektor, der Generalsekretär und sein Stellvertreter, Strafanstaltsdirektor H.U.Meier, der I. Staatsanwalt Dr. M. Bertschi, Oberrichter Dr. H. Mathys, lic. iur. A. Spirig, Amtschef ASMV, Dr. W. Buck, Chefarzt, Dr. F. Urbanik, Oberarzt, beide PPD, lic.oec. J. Frauenfelder, Sozialdienst. Diese informative Veranstaltung hinterliess bei den GPK - Mitgliedern einen guten Eindruck über Organisation und Führung der Strafanstalt.

Frage 1: Wie kam es zur Fehlbeurteilung der Gemeingefährlichkeit von Hauert?

Voraussetzung für die Beantwortung dieser Frage ist die Kenntnis der Vorschriften über Strafvollzug und Urlaubswesen.

a) Strafvollzug

Das Strafgesetzbuch (StGB) regelt in Art. 37 den Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen (Anhang 1). Dort heisst es im ersten Satz der Ziff. 1, dass der Vollzug erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt ins bürgerliche Leben vorbereiten soll. Das bedeutet, dass ein Gefangener vor der Entlassung die Möglichkeit haben sollte, soziale Kontakte (wieder) herzustellen, Wohnung und Arbeitsplatz zu suchen. Diese Resozialisierungsbemühungen wurden in den letzten Jahren als Ausdruck einer allgemeinen gesellschaftlichen Tendenz stärker gewichtet als Sühne und Wiedergutmachung. Ein Mittel zur Wiederherstellung sozialer Kontakte sind begleitete und unbegleitete Urlaube, offener Strafvollzug und Halbfreiheit.

Für die kantonale Strafanstalt Pöschwies hat der Direktor ein Vollzugskonzept erarbeitet. Darin heisst es in der Einleitung:

"Das vorliegende Vollzugskonzept beinhaltet die Überlegungen, die notwendig sind, um einen sicheren und wirkungsvollen Strafvollzug zu gewährleisten. Dazu gehört auch eine möglichst wirksame Wiedereingliederung der Strafgefangenen im beruflichen und persönlichen Bereich, sofern dies von den Randbedingungen her möglich ist. Hauptziel ist dabei, dass der Insasse bei seiner Entlassung aus dem Strafvollzug fähig ist, ein deliktfreies Leben zu führen und eine seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechende Lebenssituation aufzubauen. Dadurch wird die Sicherheit der Gesellschaft längerfristig am besten gewährleistet."

H.U. Meier, Direktor der Strafanstalt Pöschwies seit September 1987, hat nach eigenen Angaben mit seiner Strafvollzugspraxis - bei über 10 000 bewilligten Urlauben - bezüglich Urlaubsdelikte und Gewalt im Innern der Anstalt im Vergleich mit andern geschlossenen Strafanstalten gute Erfahrungen gemacht.

Der *Psychiatrisch-Psychologische Dienst* (PPD) wurde durch Regierungsratsbeschluss vom 3. Januar 1990 geschaffen und der Justizdirektion unterstellt. Er löste den früheren Gefängnispsychiatrischen Dienst ab, der von Ärzten der Klinik Rheinau auf Verlangen der Strafanstalt Regensdorf und der Bezirksgefängnisse geleistet wurde. Er unterstand damals der Gesundheitsdirektion. Die Umstellung erfolgte unter anderem wegen steigender Bedürfnisse des Strafvollzugs an die psychiatrisch-psychologische Betreuung.

Der PPD führt eine Sprechstunde und leistet die Psychotherapie bei Gefangenen auf deren Wunsch oder bei einer gerichtlichen Massnahme nach Art. 43 Ziff. 1 StGB. Der Personalbestand beträgt acht Personen: Chefarzt, Sekretärin, drei Psychiater (wovon ein Oberarzt), drei Psychologen (wovon ein leitender Psychologe).

Der behandelnde Psychotherapeut betreute Hauert schon vor der Schaffung des PPD. Nach Eröffnung seiner eigenen Praxis führte er die Behandlung bei verschiedenen Häftlingen, auch bei Hauert, fort.

b) Urlaubswesen

Voraussetzung für die Gewährung von Urlaub an einen gemeingefährlichen Gefangenen ist die Feststellung, dass die Gefahr für Dritte nicht mehr besteht. Im Falle des Mörders und Sexualstraftäters Hauert interessierte die GPK vor allem die Frage, wie es zu der fatalen, offensichtlich falschen Beurteilung seiner Gefährlichkeit kam. Dies um so mehr, als Hauert nicht der erste derartige Fall war. Im Anhang 3 finden sich drei vergleichbare Fälle mit Mord, Notzucht und andern Gewaltverbrechen.

In der Verordnung über die kantonale Strafanstalt Pöschwies (vormals Regensdorf) wird in verschiedenen Paragraphen das Urlaubswesen geregelt (siehe Anhang 1).

Für die Urlaubsbewilligung ist grundsätzlich die Direktion der Strafanstalt zuständig. Die Bewilligung durch die Justizdirektion ist nötig bei Strafen, die noch mehr als zwei Jahre dauern, bei Massnahmen nach Art. 42 und 43 StGB und bei Versetzung in die Halfreiheit.

Die Zuständigkeit für die Urlaubsbewilligung bei der Justizdirektion wurde mehrmals geändert. In der Unterschriftenregelung vom 9. Oktober 1987 war der Direktionssekretär zuständig für "Urlaubsbewilligungen, jedoch nur problematische." Diese Regelung unter Justizdirektorin Lang galt beim ersten begleiteten Urlaub von Hauert im Jahre 1988 und beim ersten durch Familienangehörige begleiteten Urlaub am 27. April 1991.

Am 15. August 1991, wenige Monate nach seinem Amtsantritt, verfügte der damalige Justizdirektor Leuenberger, dass die Bewilligung für "erstmalige Beurlaubung und grundsätzliche Änderungen im Vollzugsregime bei Personen mit Risiko für die öffentliche Sicherheit" durch den Justizdirektor persönlich, andere problematische Urlaubsbewilligungen durch den Generalsekretär erteilt werden. Damit fällt die Zuständigkeit für Urlaube an Gemeingefährliche klar an die Justizdirektion und nicht an die Strafanstalt. Diese Unterschriftenregelung war beim ersten unbegleiteten Urlaub von Hauert am 10. Januar 1992 in Kraft.

An dieser Stelle muss bemerkt werden, dass die Verordnung über die kantonale Strafanstalt zwischen "Sachurlauben" und "Beziehungsurlauben" unterscheidet. Die Strafanstalt ihrerseits unterschied zwischen begleiteten und unbegleiteten Urlauben, wobei unter den Begriff "begleitete Urlaube" teilweise auch solche in Begleitung von Familienangehörigen fallen. Die GPK ist der Ansicht, dass es klarer wäre, durch Familienangehörige begleitete Urlaube, konsequent als unbegleitete, aber strukturierte Urlaube zu bezeichnen. Dies wird seit dem Zollikerberg-Mord so gehandhabt

Die GPK hat sich - entsprechend ihrer Aufgabe - auf die Vorgänge und Handlungen im Verantwortungsbereich der Justizdirektion konzentriert. Dabei steht die Beurteilung der Gemeingefährlichkeit und der therapeutischen Besserungsfähigkeit von Hauert im Vordergrund.

c) Die Beurteilung der Gemeingefährlichkeit und der Therapierbarkeit von Hauert

Es ging der GPK vor allem um den *ersten* unbegleiteten Urlaub Hauert's. Es ist nämlich nachvollziehbar, dass sich Antragsteller und Bewilligungsinstanz nach über 60 unbegleiteten Urlauben ohne Zwischenfälle in der Sicherheit wiegten, dass bei Hauert keine Gemeingefährlichkeit mehr vorliege. Die entscheidende Frage lautet also: Aufgrund welcher Fakten und Feststellungen wurde Hauert der erste unbegleitete Urlaub (am 27. April 1991 mit Familienangehörigen und am 10. Januar 1992 ohne jede Begleitung) gewährt? Welche Überlegungen führten dazu, die Gemeingefährlichkeit zu verneinen?

Die Entscheidungsgrundlagen für diesen wichtigen Schritt werden in der Strafanstalt Regensdorf an interdisziplinären Standortbestimmungen und ungefähr ein- bis dreimonatlichen Therapie- und Vollzugsbesprechungen zusammengetragen. Bei der ersten Standortbestimmung im Fall Hauert, am 11. Dezember 1990, flossen Berichte ein aus dem Anstaltsalltag mit Berücksichtigung der beruflichen Entwicklung, der Bericht des Aufsehers über die begleiteten Urlaube, der Bericht des behandelnden Psychologen über den Therapieverlauf sowie der Bericht über Testresultate vom Februar 1990 in der Klinik Rheinau. Anwesend waren auch nicht direkt beteiligte Ärzte und Psychologinnen. Nach Angaben von Direktor Meier wurde in einer rund dreistündigen Besprechung im allgemeinen Konsens festgestellt, dass Urlaube in Begleitung von Familienangehörigen verantwortbar seien und dass Hauert therapierbar sei. Ein Protokoll über die Standortbestimmungen wurde nicht geführt.

Die Beurteilungen im psychologischen Bereich sind naturgemäss subjektiv. Die Aussagekraft psychologischer Tests als "objektiver Befund" ist umstritten. Im Fall Hauert wurde im Februar 1990 eine Testserie in der Klinik Rheinau durchgeführt. Im Bericht über diese Tests wird die - damals schon(!) gestellte - Frage, ob Hauert 48stündige unbegleitete Urlaube gewährt werden könnten, verneint. Es wird dort von "Autoritätsproblematik" bei Hauert gesprochen, wobei "Anpassung" zwar perfekt vollzogen aber beim Täter als "Einengung" empfunden werde. Die Aufstauung dieser Gefühle führe dann zu einem "Dammbruch", wobei es zu einer "explosionsartigen Entladung der aggressiven und sexuellen Strebungen" komme. Weiter heisst es: "Obwohl sich solche Persönlichkeitsbilder gegenüber Therapieversuchen oft als resistent erweisen, scheint die Haft eine innerpsychische Situation geschaffen zu haben, die heute eine korrektive Beeinflussung als möglich erscheinen lasse". Dieser letzte Satz wurde als Bestätigung der eigenen, positiven Beurteilung angesehen.

Bei der zweiten Standortbestimmung am 14. November 1991 wurde in ähnlicher Weise festgestellt, dass bei klarer Einbindung in Tagesstrukturen unbegleitete Tagesurlaube, zum Beispiel Therapiebesuche beim Therapeuten, verantwortbar seien.

Auch bei der dritten Standortbestimmung vom 5. Januar 1993 wurde nach Angaben von Direktor Meier ein allgemeiner Konsens darüber erzielt, dass unbegleitete Urlaube mit Übernachtung in einer Halbfreiheitsinstitution verantwortbar seien.

d) Kritische Überlegungen der GPK

- Anstaltsdirektor Meier mit seiner grossen Erfahrung im Strafvollzug und der behandelnde Psychotherapeut hielten Hauert für therapier- und resozialisierbar. Ebenso waren Aufseher, Urlaubsbegleiter und Lehrmeister der Überzeugung, dass Hauert nicht mehr gefährlich für Dritte sei. Diese Beurteilung erwies sich im nachhinein als falsch.
- Hauert ist überdurchschnittlich intelligent. Er machte im Strafvollzug keine Schwierigkeiten, absolvierte eine Schriftsetzerlehre und schloss sie erfolgreich ab. Nur am Rande sei erwähnt, dass er während der Rekrutenschule 1979 zur Unteroffiziersschule vorgeschlagen wurde. Nun ist aber gerade bei Sexualstraftätern bekannt, dass sie sich völlig angepasst, unauffällig

und wohl verhalten können. Dieses Wohlverhalten hätte die Verantwortlichen nicht zur Beurteilung verleiten dürfen, dass er für Dritte, insbesondere Frauen, keine Gefahr mehr darstelle.

- Es ist schwer verständlich, dass man hoffte, Hauert's Persönlichkeitsproblematik und seine sexuelle Frustration seien durch eine, aus medizinischen Gründen indizierte Phimosenoperation (Behebung einer Vorhautverengung) im Dezember 1992 günstig zu beeinflussen.
- In der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation Troesch (KR-Nr. 150/1996) sind als Gründe für zwei leichte Disziplinarstrafen eine geringe Menge Haschisch sowie unerlaubte Fotoabzüge erwähnt. Nicht erwähnt wurde aber, dass es sich um Abzüge aus Pornoscheften handelte, was bei einem Sexualstraftäter wohl eher von Bedeutung gewesen wäre als das erwähnte Haschisch.
- Einer unserer Gesprächspartner erklärte, dass Männer mit Hauert problemlos sprechen und umgehen konnten. Frauen hingegen hätten ihm gegenüber ein unheimliches Gefühl gehabt. Auch die interimistisch tätige Psychotherapeutin stellte in einem Brief an den Anstaltsdirektor fest, dass bei Hauert die Bereitschaft zu aggressiven Reaktionen, durch kleinste Anlässe auszulösen, deutlich spürbar sei. Sie empfahl damals, im Februar 1989, ein psychiatrisches Kurzgutachten zur Beurteilung der Urlaubsfähigkeit.
- Die Möglichkeit zur Strukturierung und Kontrolle unbegleiteter Urlaube wurde nur anfänglich genutzt, später aber weder durch Anweisungen der Justizdirektion noch durch Anordnungen der Strafanstalt in vollem Umfang beibehalten.
- Entgegen der Verfügung betreffend Unterschriftenregelung vom 15. August 1991 wurden die Vollzugsänderungen im Fall Hauert Regierungsrat Leuenberger nicht zur Unterschrift vorgelegt. Die fehlende Dokumentation über die anstaltsinternen Besprechungen und Standortbestimmungen hätten zwar auch dem Justizdirektor keine unabhängige Beurteilung der Situation erlaubt. Er hätte aber die Möglichkeit zum Beizug eines externen psychiatrischen Experten gehabt.
- Der Psychotherapeut glaubte verständlicherweise und überzeugt an den Erfolg seiner therapeutischen Bemühungen. Vor der UK Bertschi erklärte der Psychotherapeut rückblickend: "Die bekannten Ereignisse (gemeint ist der erneute Mord und Notzuchtsversuch) stellen mich hinsichtlich therapeutischer Arbeit vor ein beinahe unlösbares Problem."
- Die GPK misst der Aufteilung der Unterschriftskompetenz zwischen Direktionsvorsteher und Generalsekretär weniger Bedeutung zu als der schwerwiegenden Tatsache, dass erst nach dem Zollikerberg-Mord, die für die Beurteilung der Gesuche notwendige umfassende, *schriftliche* Dokumentation obligatorisch erklärt wurde. Damit waren die Verantwortlichen auf der Justizdirektion im wesentlichen auf die Beurteilung der Anstaltsleitung bzw. die mündlich rapportierte Beurteilung bei Standortbestimmungen und internen Vollzugsbesprechungen angewiesen.

Die GPK kommt zu folgender Antwort auf die Frage 1:

Die Beurteilung der Gemeingefährlichkeit Hauert's stützte sich auf interdisziplinäre Standortbestimmungen. Dabei hatte die Beurteilung des Häftlings einerseits durch Anstaltsleitung, Anstaltspersonal und Lehrmeister, andererseits durch den behandelnden Psychotherapeuten grösstes Gewicht. Die Empfehlung zu Lockerungen im Strafvollzug und zur Urlaubsgewährung beruhte auf der Vorstellung, dass eine festgestellte Gemeingefährlichkeit nicht unbedingt dauernd anhalten müsse und dass der grösste Teil der Täter resozialisierbar sei und in einem günstigen Umfeld nicht mehr rückfällig werde.

Es wurde zu wenig beachtet, dass ein Sexualstraftäter mit einer nachweislich überdurchschnittlichen Intelligenz in der Lage ist, sich in seinem Verhalten den Erwartungen von Therapeuten, Gutachtern und Strafanstaltspersonal anzupassen, um sein Ziel - Urlaubsgewährung - zu erreichen.

Frage 2: Wurden vom Regierungsrat in der Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse irreführende, mangelhafte oder falsche Antworten erteilt ?

Im Zusammenhang mit diesem scheusslichen Verbrechen wurden parlamentarische Vorstösse eingereicht (siehe Anhang 4). Sowohl in der dringlichen Interpellation Troesch (KR-Nr. 150/1996) wie in der Parlamentsdebatte vom 24. Juni 1996 über diese Interpellation wurde der damalige Justizdirektor beschuldigt, "bewusst oder unbewusst falsch bzw. widersprüchlich" geantwortet zu haben, also "uns (d.h. das Parlament) und den Regierungsrat als Kollegialbehörde mit unvollständigen, unwahren und widersprüchlichen Aussagen irreführt" zu haben.

Die Abklärung dieser schwerwiegenden Vorwürfe durch die GPK ergibt folgende Feststellungen:

a) Antwort vom 12. Januar 1994 auf die Interpellation Schibli (KR-Nr. 348/1993) und die Anfrage Fehr (KR. Nr. 321/93)

- Die Aussage, dass heute "die Voraussetzungen für die Gewährung von Sach- und Beziehungsurlauben in allen geschlossenen Anstalten der Schweiz gleich" seien, stimmt zwar für die zeitliche Voraussetzung, nicht aber für die Gestaltung, die Strukturierung und für die Bewilligungsinstanz.
- Es ist nicht richtig, dass "ab Dezember 1992 - nach erneuter Überprüfung - eineinhalbtägige Beziehungsurlaube mit Übernachtung" bewilligt wurden. Ein solcher Urlaub wurde sechs Tage vor der erwähnten Überprüfung bewilligt.

b) Antwort vom 17. August 1994 auf die Anfrage Fehr (KR-Nr. 173/1994)

Die Aussage, "dass die mit dem Täter durchgeführte Therapie auf einem klaren, aus dem obergerichtlichen Urteil vom 3. Juni 1985 fliessenden Auftrag an die Vollzugsbehörden und die Vollzugsanstalt gründete", war der Kernpunkt der ganzen Abklärung.

- Zitate aus dem *Obergerichtsurteil*:
 - "Von psychiatrischer Seite aus würde der Massnahme (Verwahrung gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) gegenüber dem normale Strafvollzug aber nicht der Vorzug gegeben, da eine geeignete Betreuung soweit möglich und erzieherische Nachreifeung auch durch den gewöhnlichen Strafvollzug gewährleistet werden könne, *allenfalls unterstützt durch den Gefängnispsychiatrischen Dienst.*" Auf diese Passage stützt sich die Aussage des Regierungsrates bezüglich Auftrag an die Vollzugsbehörde.
 - Im zitierten Obergerichtsurteil steht aber auch, einige Zeilen vorher:
"....verneint das Gutachten vor allem die Behandlungsmöglichkeit im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, dadie psychopathische Störung der Charakterstruktur des Angeklagten.....auch durch intensive und langdauernde ärztliche Bemühungen nicht wesentlich zu beeinflussen sei".
 - Weiter: "Die zuständigen Behörden werden allerdings sehr sorgfältig zu prüfen haben, ob angesichts der nach heutigen Erkenntnissen kaum therapierbaren Abnormität des Angeklagten dannzumal (nach Verbüssen einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe) eine Reintegration in die Gesellschaft überhaupt in Frage kommen kann."

Das Obergerichtsurteil wurde als Auftrag zur Therapie mit dem Ziel der Resozialisierung interpretiert.

- Im *psychiatrischen Gutachten* der Klinik Rheinau vom 23. Oktober 1984 steht in der zusammenfassenden Beantwortung der gestellten Fragen unter c) Massnahmen nach Art. 43 StGB:
 1. Der Geisteszustand des Exploranden erfordert keine ärztliche Behandlung.
 2. Der Täter ist für Dritte gefährlich. Seine Behandlung in einer psychiatrischen Anstalt ist aber deswegen nicht zu empfehlen.

c) Antwort vom 12. Juni 1996 auf die dringliche Interpellation Troesch (KR-Nr. 150/1996)

- Die Aussage, die durchgeführte Therapie hätte auf der gutachterlichen Empfehlung beruht, ist auf Grund der unter Ziffer b) angeführten Zitate nach Ansicht der GPK fragwürdig. Die GPK ist der Ansicht, dass aus diesen Aussagen kein "klarer Auftrag" zur Behandlung mit dem Ziel der Resozialisierung herausgelesen werden kann. Der Referent des Obergerichtes im Mordprozess Hauert soll, zur Stellungnahme aufgefordert, erklärt haben, dass die Antwort des Regierungsrates alles in allem in Ordnung sei, zwar etwas "pro domo" (zugunsten des "Hauses"), aber sie könne so belassen werden.
- Die Aussage über den Auswertungsbericht der Tests von 1990 ist einseitig. In der Antwort heisst es: "Aus diesem Bericht geht hervor, dass die Haft bei Hauert eine innerpsychische Situation geschaffen habe, die heute eine korrektive Beeinflussung als möglich erscheinen lasse." Nicht zitiert wird der erste Teil des dortigen Satzes: "Obwohl sich solche Persönlichkeitsbilder gegenüber Therapieversuchen oft als resistent erweisen, ...". Sie erwähnt auch nicht, dass vom Testexperten die Frage, ob Hauert 48 - stündige, unbegleitete Urlaube gewährt werden könnten, im damaligen Zeitpunkt ausdrücklich verneint wurde, eine Empfehlung, die bis zum ersten eineinhalbtägigen Urlaub Ende 1992 auch befolgt wurde.
- Zur Aussage: "Als Resultat dieser Standortbestimmung (vom 13. November 1991) wurde deshalb festgestellt, dass bei einer klaren Einbindung in Tagesstrukturen unbegleitete Tagesurlaube verantwortbar seien", ist folgendes zu bemerken: Die verlangte Tagesstruktur bestand anfänglich, d.h. bei Sachurlaube für Therapiebesuche, aus klaren, zeitlich eng begrenzten Fixpunkten, später aber, bei den eineinhalbtägigen Urlauben war ausser dem Besuch bei den Angehörigen nur die Übernachtung kontrollierbar.
- Bezüglich der fehlenden persönlichen Gesprächsnotizen des Psychotherapeuten schreibt der Regierungsrat: "Der Regierungsrat bedauert den durch die Anfragenbeantwortung (KR-Nr. 356/1994, Antwort vom 25. Januar 1995) entstandenen falschen Eindruck". Damit wird zugegeben, dass die frühere Antwort missverständlich war.
- Die Aussage "Die Justizdirektion hat die Empfehlungen der Strafanstalt nicht ungeprüft übernommen, sondern war umfassend über die Problematik und Vorgeschichte von Erich Hauert orientiert" ist nach Meinung der GPK insofern zu relativieren, als sowohl über die Standortbestimmungen wie über den Therapieverlauf keine schriftliche Dokumentation bestand. Damit fehlte für eine umfassende Beurteilung wesentliche Zusatzinformation. Bei Hauert wurde übrigens dem Justizdirektor keine Vollzugsänderung zum Entscheid vorgelegt.
- Auf Seite 13 der Antwort ist von zwei disziplinarischen Vergehen von Hauert die Rede. Es gab aber ein drittes Disziplinarvergehen am 19. November 1992.

Die GPK kommt zum Schluss, dass verschiedene Angaben in den regierungsrätlichen Antworten missverständlich, unvollständig oder beschönigend sind. Gleichzeitig aber ist festzuhalten, dass keinerlei Anhaltspunkte für eine bewusste Irreführung des Parlamentes und der Öffentlichkeit gefunden wurden oder dass wider besseres Wissen falsche Antworten erteilt wurden .

Frage 3: Sind die von der Justizdirektion getroffenen Massnahmen geeignet, ähnliche Vorfälle in Zukunft zu vermeiden?

Zur Beantwortung dieser Frage beschäftigte sich die GPK mit:

a) Massnahmen vor dem Mordfall Hauert

- Nachdem der gefängnispsychiatrische Dienst der Psychiatrischen Klinik Rheinau vor allem aus Kapazitätsgründen nicht mehr genügen konnte, wurde am 1. Juli 1990 auf Antrag von Frau Regierungsrätin Lang der Psychiatrisch-Psychologische Dienst (PPD) geschaffen und der Justizdirektion unterstellt.
- Am 19. Februar 1991 schrieb ein Staatsanwalt seine Kritik betreffend Strafvollzug (am Beispiel des D.B., siehe Anhang 3) an die Justizdirektion.
- Im Mai 1991 einigte sich der Generalsekretär mit dem Anstaltsdirektor und dem PPD auf das zukünftige Vorgehen zur Verbesserung der Beurteilung der Gemeingefährlichkeit.
 1. Bei schwerer Kriminalität können nicht die Formalien eines vorgefassten Vollzugsplanes massgebend sein, sondern für jeden Schritt Richtung Freiheit ist eine konkrete Beurteilung nötig.
 2. Der Vollzugsplan in Fällen von gemeingefährlichen Tätern ist zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Justizdirektion zu erarbeiten.
 3. Der Vollzugsplan ist als "rollende Planung" zu verstehen: "Jeder weitere Schritt ist nicht vom Kalenderdatum, sondern vom Fortschritt in der Therapie abhängig zu machen".
 4. "Vor der Antragstellung über Schritte, welche erhebliche Risiken bergen können (Öffnung des Vollzuges, Beurlaubung und Entlassung), ist das fachliche Konsilium eines Psychiaters oder Psychologen einzuholen, der den Klienten nicht therapiert hat. Die Meinung des Konsulenten ist aktenkundig zu machen."
- Am 12. Mai 1992 erkundigte sich der oben erwähnte Staatsanwalt bei der Justizdirektion, warum dem Schwerverbrecher H.P. (siehe Anhang 3 Ziff. 3) so früh Urlaub gewährt wurde.
- Am 1. Juli 1992 wurde die Anfrage Bösel (KR-Nr. 158/1992), welche den gleichen Fall betraf, durch den Regierungsrat beantwortet.

b) Massnahmen nach dem Mordfall vom 30. Oktober 1993

- Regierungsrat Leuenberger verfügte am 4. November 1993 als Sofortmassnahme eine rigorose Urlaubssperre.
- Regierungsrat Leuenberger setzte am 8. November 1993 eine Arbeitsgruppe (UK Bertschi) ein.
- Regierungsrat Leuenberger meldete sich persönlich bei der Familie Brumann und drückte seine Betroffenheit und Anteilnahme aus.

- Der Familie des Opfers wurde aus der Opferhilfe mit Verfügung vom 29. November 1994 eine Genugtuungssumme zugesprochen.
- Mit der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 12. Januar 1994 und der Schaffung des ASMV wurde das 1992 neu gegründete Amt für Strafvollzug den erhöhten Ansprüchen angepasst. Die Strafvollzugsverordnung und die Verordnung über die kantonale Strafanstalt Pöschwies wurden als Folge des Zollikerberg-Mordes per 1. März 1995 revidiert.
Hauptpunkte der Revision waren:
 - sämtliche Vollzugslockerungen bei gemeingefährlichen Tätern (Deliktskatalog gemäss Anhang zu Strafvollzugsverordnung) sowohl in Straf- wie auch in Massnahmenvollzugsfällen sind durch den aus der UK Bertschi hervorgegangenen Fachausschuss für Vollzugsfragen begutachten zu lassen. Der Entscheid wird gestützt auf eine entsprechende Stellungnahme durch die Justizdirektion gefällt bzw. genehmigt.
 - die Verfahrensschritte betreffend Vollzugslockerungen müssen zwingend umfassend schriftlich dokumentiert werden.
- Am 22. April 1994 erging ein Kreisschreiben der Staatsanwaltschaft für die bessere Erfassung von für die Öffentlichkeit gefährlichen Tätern.
- Das neue Vollzugskonzept für die kantonale Strafanstalt Pöschwies wurde von Anstaltsdirektor Meier im November 1994 erstellt.
- Im Wintersemester 1994/95 führte die Justizdirektion eine interdisziplinäre Veranstaltungsreihe zum Thema "Gewalttäter, Psychiatrie und Justiz" durch.
- Am 1. Mai 1995 traten die Richtlinien der Ostschweizerische Strafvollzugskommission für den Vollzug von Freiheitsstrafen an gemeingefährlichen Straftätern in Kraft.

c) dem Bericht der Untersuchungskommission Bertschi

Am 5. November 1993 legte Hauert sein Geständnis des Mordes ab. Noch am gleichen Tag entschloss sich der Justizdirektor für eine Untersuchung und setzte am 8. November 1993 die UK Bertschi ein. Sie bestand aus dem Ersten Staatsanwalt Dr. iur. M. Bertschi, der Jugendanwältin E. Schlumpf und dem Psychiater Dr. med. R. Knab. Der Auftrag von Regierungsrat Leuenberger an die UK Bertschi findet sich im Anhang 2.

Die UK nahm ihre Tätigkeit am 10. November 1993 auf und gab den Schlussbericht am 3. Mai 1994 ab. Die UK arbeitete also sehr speditiv. Die GPK erachtet den Bericht der UK Bertschi als wertvolles Dokument. Sie hat die Beurteilung der Fakten, die festgestellten Mängel und die Empfehlungen grösstenteils übernommen. Dennoch kommt die GPK zu folgender

Kritik im Zusammenhang mit der Untersuchungskommission Bertschi

- Nachdem sich in den letzten Jahren schon ähnliche Fälle ereignet hatten (Anhang 3) und nachdem die Justizdirektion von seiten der Strafverfolgung auf den allzu lockeren Strafvollzug aufmerksam gemacht worden war, wäre ein Untersuchungsauftrag, wie ihn die UK Bertschi erhielt, schon früher angezeigt gewesen.
- Die Zusammensetzung der UK Bertschi erscheint der GPK nicht sehr glücklich. Der I. Staatsanwalt ist Angestellter der Justizdirektion und als solcher für eine Untersuchung, die sich möglicherweise auch mit der Verantwortlichkeit des Justizdirektors befassen musste, nicht genügend frei. Dr. Knab war nicht nur an der Begutachtung von Hauert im

ersten Prozess beteiligt; er besorgte auch die Supervision des Psychotherapeuten von Hauert und kann nicht als unbefangen bezeichnet werden.

Der damalige Justizdirektor Leuenberger erklärte gegenüber der GPK, dass er von der Supervision des Psychotherapeuten von Hauert durch Dr. Knab keine Kenntnis hatte und dass der I. Staatsanwalt seine Unabhängigkeit und Kompetenz als Strafuntersucher mehrfach bewiesen habe.

- Das Generalsekretariat, das bei der Urlaubsgewährung grösstenteils zuständig war, wurde von der UK Bertschi nicht einvernommen.
- Die GPK ist nicht einverstanden mit der Feststellung der UK Bertschi auf Seite 12 ihres Berichtes:
"Dabei handelten sie (gemeint sind "die in der Verantwortung stehenden Beamten, behandelnden Ärzte und Therapeuten") nach den bisher gültigen Verfahrensregeln gemäss langjähriger, in der Öffentlichkeit nie kritisiert und von den jeweiligen Justizdirektoren nie in Frage gestellter Praxis."
Was das Einhalten der *bisher gültigen Verfahrensregeln* betrifft, ist zu bemerken, dass die schriftliche Dokumentation zur Beurteilung von Änderungen des Vollzugsregimes eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Im Fall Hauert bestand sie nicht. Ärzte und Psychotherapeuten sind zum Führen einer Krankengeschichte gesetzlich verpflichtet, was im Fall Hauert offensichtlich unterblieb. Die Tatsache, dass Regierungsrat Leuenberger der "Fall Hauert" bis zum Mord nicht bekannt war, zeigt, dass die damals gültige Unterschriftenregelung in diesem Fall nicht eingehalten wurde.
Was die *öffentliche Kritik* anbelangt, muss gesagt werden, dass eine solche Kritik schon 1991 erfolgt war, sowohl von privater wie von amtlicher Seite, als auch durch die Medien. Regierungsrat Notter deutete in der Pressekonferenz vom 23. September 1996 an, dass er nicht unglücklich darüber sei, dass der Mord Hauert in den Medien eine grosse Beachtung gefunden habe. Das erleichtere ein Überprüfen von Strafvollzug und Urlaubsgewährung.
- Die GPK ist mit der Kritik der Untersuchungskommission (UK) Bertschi am PPD einverstanden. Sie ist aber zudem der Ansicht, dass die Justizdirektion die Aufsicht über den PPD nicht genügend wahrgenommen hat.
- Die GPK hält auch die Lösungsvorschläge der UK Bertschi für zweckmässig. Diese Vorschläge wurden inzwischen grösstenteils realisiert. Die von der UK empfohlene Reorganisation des PPD und die verbesserte Ausbildung geeigneter Psychotherapeuten sind in Vorbereitung. Für den vorgeschlagenen Lehrstuhl für forensische Psychiatrie empfiehlt die GPK eine gesamtschweizerisch koordinierte Lösung.
- Zusätzlich empfiehlt die GPK für die Beurteilung von gemeingefährlichen Sexualstraftätern:
 - das Einholen einer 'second opinion' bei einer Gutachterin
 - eine Mehrheit von weiblichen Mitgliedern des Fachausschusses für Vollzugsfragen.

Die Organisation von Strafvollzug und Urlaubsregelung wurde seit 1972 bis heute unter vier verschiedenen Regierungsräten weiter entwickelt und verbessert. Drei frühere ähnliche Vorfälle (siehe Anhang 3) lösten bei der Justizdirektion eine geringe Reaktion aus. Erst auf Warnungen von verschiedener Seite über bedenkliche Lockerungen im Strafvollzug wurde die Urlaubspraxis bei gemeingefährlichen Tätern überprüft und erst der Mordfall Hauert löste die notwendigen Massnahmen aus. Die GPK beurteilt diese Massnahmen grundsätzlich als zweckmässig. Ein Nullrisiko ist nicht erreichbar, weil letztlich Menschen, die sich täuschen können, über Menschen entscheiden, die täuschen können.

Die GPK fragt sich, ob für den Entscheid über bedingte Entlassung nicht das Gericht, welches das Urteil fällte, beigezogen werden sollte. Mindestens aber sind Information und Kooperation zwischen Strafverfolgung, Justiz und Strafvollzug zu verbessern.

5. Zur Frage einer PUK

Am 23. September 1996 reichte Kantonsrätin Franziska Troesch-Schnyder den Antrag auf Einsetzen einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) ein. Diese soll beauftragt werden, die Amtsführung der Justizdirektion im Strafvollzug, insbesondere im Zusammenhang mit dem "Mordfall Zollikerberg", der zu Klagen gegen den Kanton Zürich und gegen Beamte der Verwaltung sowie zum Verdacht der Irreführung von Parlament und Öffentlichkeit geführt hat, zu untersuchen. Insbesondere sei zu untersuchen, ob innerhalb oder ausserhalb der Justizdirektion Aufsichtspflichten verletzt und Kontrollaufträge vernachlässigt wurden oder Indizien für unrechtmässiges Verhalten vorlagen, die hätten bemerkt werden müssen. Dabei habe sie die Erkenntnisse aus dem Strafverfahren gegen E. Hauert, den Bericht der UK Bertschi und die bisher ergangenen Stellungnahmen des Regierungsrates in die Untersuchung miteinzubeziehen.

Aufgaben, Mittel und Kompetenzen einer PUK sind in den §§ 34 lit. f bis n des *Kantonsratsgesetzes* beschrieben.

§ 34 lit. f des Kantonsratsgesetzes sagt: "Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht des Kantonsrates der besonderen Klärung, kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Untersuchungskommission eingesetzt werden."

Die PUK arbeitet grundsätzlich im gleichen Rahmen wie die GPK, das heisst im Rahmen der Oberaufsicht. Die PUK hat aber stärkere Mittel. Sie kann unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB Zeugen einvernehmen, Auskunftspersonen befragen und die Herausgabe von Akten verlangen.

Nachdem der Justizdirektor die ihm unterstellten Beamten, der GPK gegenüber, vom Amtsgeheimnis entbunden hatte, auf sein Recht verzichtete, den Befragungen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, und sämtliche angeforderten Akten herausgab, konnte die GPK-Delegation, die sich mit den Abklärungen im Fall Hauert befasste, ihre Abklärungen ungehindert, rasch und gründlich durchführen.

Die GPK ist einstimmig der Ansicht, dass zur Zeit keine Fragen mehr offen oder Vorkommnisse von grosser Tragweite ungeklärt sind, die im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht untersucht werden müssten und dementsprechend das Einsetzen einer PUK erfordern würden. Sollte die vom ausserordentlichen Staatsanwalt geführte Strafuntersuchung ausserhalb von strafrechtlichen Verantwortlichkeiten neue, bisher noch nicht bekannte Aspekte von grosser Tragweite aufzeigen, die klärungsbedürftig sind, so wäre hierauf nochmals zurückzukommen.

Zürich, 20. Januar 1997

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission
Der Präsident:
Dr. Werner Hegetschweiler

Anhang 1

Auszug aus gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen

Strafgesetzbuch (StGB)

Art 37: Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe

Ziff. 1 Abs. 1: "Der Vollzug soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt ins bürgerliche Leben vorbereiten. Er soll zudem darauf hinwirken, dass das Unrecht, das dem Geschädigten zugefügt wurde, wiedergutmacht wird."

Ziff. 3 Abs. 4: "Die Kantone regeln Voraussetzungen und Umfang der Erleichterungen, die stufenweise dem Gefangenen gewährt werden können".

Art. 42: Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern

Ziff. 4 Abs. 1: "Der Verwahrte bleibt mindestens bis zum Ablauf von zwei Dritteln der Strafdauer und wenigstens drei Jahre in der Anstalt. Die vom Richter nach Artikel 69 auf die Strafe angerechnete Untersuchungshaft ist dabei zu berücksichtigen."

Art. 43: Massnahmen an geistig Abnormen

Ziff. 1 Abs. 1: "Erfordert der Geisteszustand eines Täters, der eine vom Gesetz mit Zuchthaus oder Gefängnis bedrohte Tat begangen hat, die damit in Zusammenhang steht, ärztliche Behandlung oder besondere Pflege und ist anzunehmen, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer mit Strafe bedrohter Taten verhindern oder vermindern, so kann der Richter Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt anordnen. Er kann ambulante Behandlung anordnen, sofern der Täter für Dritte nicht gefährlich ist."

Zi. 1 Abs. 2: "Gefährdet der Täter infolge seines Geisteszustandes die öffentliche Sicherheit in schwerwiegender Weise, so wird vom Richter seine Verwahrung angeordnet, wenn diese Massnahme notwendig ist, um ihn vor weiterer Gefährdung anderer abzuhalten. Die Verwahrung wird in einer geeigneten Anstalt vollzogen."

Verordnung über die kantonale Strafanstalt Pöschwies (333.3) vom 1. März 1995 *

§ 8 Abs. 4: "Flucht- oder gemeingefährlichen Gefangenen werden trotz guter Qualifikation zusätzliche Vergünstigungen nicht oder nur in beschränktem Ausmass, Urlaub und Halfreiheit nicht gewährt".

Anhang 1

(Fortsetzung)

§ 50: "Gut qualifizierten Gefangenen wird in angemessenem Umfang Urlaub gewährt:

- a) um unaufschiebbare, rechtliche, berufliche oder familiäre Angelegenheiten zu erledigen, soweit sich diese nur persönlich und nicht von der Anstalt aus besorgen lassen;
- b) um die Beziehung zur Aussenwelt, insbesondere zu Familienangehörigen oder andern vertrauenswürdigen Personen aufrechtzuerhalten.

Ist in den Fällen von lit. a infolge Flucht- oder Gemeingefährlichkeit die freie Urlaubsgewährung ausgeschlossen, kann ein begleiteter Urlaub gewährt werden."

§ 52: "Urlaube nach § 50 lit. b werden frühestens gewährt:

- a) bei Gefängnis- oder Zuchthausstrafen nach Verbüßung eines Drittels, jedoch frühestens nach vier Monaten;
- b) bei Zuchthausstrafen von mehr als 18 Jahren Dauer nach Verbüßung von sechs Jahren;
- c) bei Massnahmen nach Art 42 StGB nach Verbüßung eines Drittels der Minimaldauer;
- d) bei Massnahmen nach Art 43 StGB nach Empfehlung des Arztes, jedoch in der Regel frühestens nach vier Monaten.

Untersuchungshaft und Aufenthalt in anderen Anstalten werden an die Minimaldauer angerechnet; erforderlich ist jedoch in jedem Fall ein Aufenthalt von mindestens vier Monaten in der Strafanstalt. "

*** Hauptpunkt der Revision waren die §§ 53, 53 a, 53 b.**

§ 53: "Die Urlaubsgewährung an Gefangene, deren Strafe noch mehr als zwei Jahre dauert oder an denen stationäre Massnahmen vollzogen werden, bedarf der Zustimmung der Justizdirektion. Die Strafanstalt überweist das Gesuch um Urlaubsgewährung zusammen mit ihrer Stellungnahme und den Vollzugsakten an die Justizdirektion.

Das Gleiche gilt bei Gefangenen, die aufgrund eines der im Anhang zur Strafvollzugsverordnung ausgeführten Delikte verurteilt wurden."

§ 53 a: "In den Fällen von § 53 Abs. 2 sowie bei Gefangenen, an denen stationäre Massnahmen vollzogen werden, holt die Justizdirektion zum Gesuch über die erstmalige Gewährung eines begleiteten oder unbegleitetenurlaubes sowie über die erstmalige Gewährung einesurlaubes mit auswärtiger Übernachtung die Stellungnahme des Fachausschusses für Vollzugsfragen der Strafvollzugskommission ein."

§ 53 b: "Mit der Urlaubsgewährung können Rahmenbedingungen für die Durchführung weiterer Urlaube festgelegt sowie Weisungen und Auflagen verbunden werden. Die Strafanstalt kontrolliert deren Einhaltung."

Anhang 2

Auftrag an die Untersuchungskommission Bertschi

(zitiert aus Bericht UK Bertschi)

- "1. Der Fall Hauert sowie alle weiteren Fälle, in welchen in letzter Zeit günstige Urlaubsprognosen auf Grund neuer Delikte nicht erfüllt wurden, sind auf Verfahrensablauf, strukturelle Mängel, Beurteilungsfehler, Vorausssehbarkeit und allfällige Verantwortlichkeiten zu überprüfen. Gegebenenfalls sind Straf- oder Disziplinarverfahren zu beantragen.
2. Es sind Vorschläge für ein Urlaubsverfahren, das die Sicherheit der Öffentlichkeit gewährleistet, zu erarbeiten, wobei nicht nur interne Verfahrensabläufe zur Diskussion gestellt, sondern auch angegeben werden soll, welche kantonalen und eidgenössischen Gesetze gegebenenfalls geändert werden müssten.

Insbesondere sind folgende Ideen näher zu prüfen:

- 2.1 In allen Gremien, die über einen Urlaub bzw. dessen Vorentscheidung befinden, sollen Behörden vertreten sein, die sich nicht mit der Resozialisierung des Täters befassen, sondern welche Rechte der Opfer wahrnehmen (eine Vertretung der kantonalen Opferhilfestelle) und welche die öffentliche Sicherheit vertreten (der Bezirks- oder Staatsanwalt, der die Anklage gegen den Täter führte).
- 2.2 Bei Sexualdelikten muss diesen Gremien mindestens eine Frau angehören.
- 2.3 Wenn auf psychiatrische Gutachten abgestellt wird: Beizug des Gutachters, der anlässlich des Untersuchungsverfahrens tätig war und zusätzlich die Einholung einer 'second opinion', die bei Sexualdelikten durch eine Frau angegeben werden muss.
- 2.4 Urlaubsregelungen nach Täterkategorien gemäss wissenschaftlichen Erkenntnissen betreffend Rückfallgefahr.
3. Bis zur Verwirklichung erster sichernder Massnahmen bleibt der Urlaubsstop für Sexual- und Gewaltverbrecher in Kraft.

Die Untersuchungskommission ist berechtigt, Expertinnen und Experten beizuziehen. Für Reformvorschläge sind beizuziehen: eine Richterin, die i. S. Opferhilfegesetz bei Sexualdelikten beruflich tätig ist, ein Vertreter der Polizeidirektion, der Justizdirektion und der Anstaltsleitung."

Anhang 3

Frühere Fälle mit falsch eingeschätzter Gemeingefährlichkeit:

1. *M.W.*: Der wegen zahlreicher Notzuchts- und anderer Sittlichkeitsdelikte schwer vorbestrafte Täter *M.W.* wurde am 3. Juli 1986 erneut wegen Notzucht zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt und verwahrt. Am 19. Mai 1987 trat *M.W.* in Regensdorf ein. Schon nach gut vier Monaten wurden ihm monatliche Urlaube gewährt. Am 4. Juli 1988 wurde er in die Aussenstation Ringwil verlegt. Halbfreiheit. Am 16. November 1988 beging *M.W.* einen Notzuchtsversuch, wobei er das Opfer mit mehreren Messerstichen verletzte. Am 18. Juni 1990 verurteilte ihn das Geschworenengericht zu acht Jahren Zuchthaus und Verwahrung nach Art. 43 StGB (Amtszeit Regierungsrätin Lang).

2. *D.B.*: Wegen gravierender Sittlichkeitsdelikte wurde *D.B.* am 24. März 1983 vom Obergericht Zürich verurteilt und aufgrund der vom Psychiater festgestellten besonderen Gefährlichkeit verwahrt nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Schon nach wenigen Monaten erhielt *D.B.* in der psychiatrischen Klinik Rheinau erste Freiheiten. Nach zwei Jahren wurde *D.B.* in die Nachtlinik Winterthur versetzt und am 15. Oktober 1985 entlassen. Sechs Monate und sieben Monate später Notzuchtsversuch und Mord an zwei jungen Frauen in den Jahren 1986 und 1987. Er wurde im Februar 1991 wegen wiederholten Mordes, versuchter Notzucht und weiterer Delikte zu lebenslanglichem Zuchthaus verurteilt. (Amtszeit Regierungsrätin Lang).

3. *H.P.*: Der gemeingefährliche und fluchtgefährliche Schwerverbrecher *H.P.* beging 1988 während eines Hafturlaubs Raub und Tötungsversuch und wurde zu neun Jahre Zuchthaus verurteilt. 1992 flüchtete er aus einem von der Justizdirektion zugestandenem Urlaub und beging weitere schwere Straftaten. Er wurde wegen dieser neuen Delikte zu fünf Jahren Zuchthaus, umgewandelt in Verwahrung, bestraft. (Amtszeit Regierungsrätin Lang und Regierungsrat Leuenberger).

Anhang 4

Regierungsrätliche Antworten an das Parlament

- | | | |
|-----|-----------------|---|
| 1. | KR-Nr. 158/92 | Anfrage Bösel vom 18. Mai 1992 Antwort vom 1. Juli 1992 |
| 2.1 | KR-Nr. 321/1993 | Anfrage Fehr vom 8. November 1993 und |
| 2.2 | KR-Nr. 348/1993 | Interpellation Schibli vom 29. November 1993 Antwort vom 12. Januar 1994 |
| 3. | KR-Nr. 98/1994 | Interpellation Bretscher vom 28. März 1994 Antwort vom 20. April 1994 |
| 4. | KR-Nr. 173/1994 | Anfrage Fehr vom 6. Juni 1994 Antwort vom 17. August 1994 |
| 5. | KR-Nr. 356/1994 | Anfrage Troesch vom 7. November 1994 Antwort vom 25. Januar 1995 |
| 6. | KR-Nr. 150/1996 | Interpellation Troesch vom 20. Mai 1996 Antwort vom 12. Juni 1996 |
| 7. | | Protokoll des Kantonsrates vom 9. Mai 1994 (Seiten 10 247 ff.) |
| 8. | | Protokoll des Kantonsrates vom 24. Juni 1996 (Seiten 3999 ff.) |